

# RS Lvwg 2020/2/13 LVwG-M-31/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

13.02.2020

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

VwGVG 2014 §28 Abs6

## Rechtssatz

Aufgrund eines richterlichen Befehls von Verwaltungsorganen vorgenommene Akte zur Durchführung dieses Befehls sind – solange die Verwaltungsorgane den ihnen durch den richterlichen Befehl gesteckten Ermächtigungsrahmen nicht überschreiten – funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen. Nur im Fall einer offenkundigen Überschreitung des richterlichen Befehls liegt insoweit ein der Verwaltung zuzurechnendes Organhandeln vor (vgl VwGH 94/01/0763 ua).

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Hausdurchsuchung; richterlicher Befehl;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.M.31.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

18.03.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)